

An das Ladinische Schulamt  
 Bindergasse 29  
 39100 Bozen

## Ansuchen um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 bei der Stellenwahl

Der/die unterfertigte .....

geboren am ..... in .....,

**ersucht**

um Zuerkennung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 in der Landesrangliste/Schulrangliste und bei der Stellenwahl für den Abschluss von unbefristeten bzw. befristeten Arbeitsverträgen für das Schuljahr 2016/2017

### wegen einer persönlichen Behinderung

- Behinderung gemäß Artikel 21 des Gesetzes Nr. 104/1992 oder  
 Behinderung gemäß Artikel 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992

und legt die folgenden Bestätigungen bei: <sup>1</sup> .....

### für verwandte Personen mit einer Behinderung

(Art. 33, Absätze 5 und 7 des Gesetzes Nr. 104/92)

Er/sie gibt im Sinne des DPR Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen folgende Eigenerklärungen ab: (Zutreffendes ankreuzen, nicht Zutreffendes streichen)

- Sohn/Tochter, Ehegatte/Ehegattin, Vater/Mutter, von Herrn/Frau ..... geboren in ..... am ..... und wohnhaft in ..... zu sein;
- Dass der Vater/ die Mutter, der Ehegatte/die Ehegattin, der Sohn/die Tochter eine schwere Behinderung aufweist, nicht dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist und einer dauerhaften Betreuung bedarf, die nur der/die Unterfertigte leisten kann.
- Bei der Betreuung des Vaters/der Mutter:* Einziger Sohn oder einzige Tochter zu sein oder
- Wenn der/die Unterfertigte Geschwister hat, sind* persönliche Erklärungen der Geschwister beizulegen, in welchen diese begründen, wieso die Betreuung ihrerseits nicht möglich ist. Diese Erklärung ist nicht notwendig, wenn der Sohn/ die Tochter, welche/r den Vorrang beantragt, als einzige Person mit der zu betreuenden Person im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt;
- den Bruder/ die Schwester zu betreuen, der/die mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und eine schwere Behinderung aufweist, weil die Eltern verstorben sind und völlig unfähig sind.

Er/Sie legt die folgenden Unterlagen bei: <sup>2</sup> .....

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Lgs.D. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes 2/2008 und des Beschlusses der Landesregierung vom 02.02.2016, Nr. 85, verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Abteilungsdirektor des ladinischen Schulamtes.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Lgs.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Datum, ..... Unterschrift .....

<sup>1</sup> Die Behinderung muss durch eine Bescheinigung oder eine beglaubigte Kopie einer Bescheinigung belegt werden, welche die Ärztekommisionen bei den örtlichen Sanitätseinheiten gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104/1992 ausstellen. Die Personen, die sich in der Situation gemäß Art. 21 des Gesetzes Nr. 104/1992 befinden, müssen eindeutig, eventuell auch in verschiedenen Bescheinigungen nachweisen, die Behinderung **und** den Invaliditätsgrad von mehr als zwei Dritteln oder eine Behinderung nachweisen, die in die erste, zweite oder dritte Kategorie der dem Gesetz vom 10. August 1950, Nr. 648, beigelegten Tabelle A zuzurechnen ist. Da die Bescheinigungen über die Invalidität und die Feststellung einer Behinderung unterschiedlich sind, muss aus den Bescheinigungen für volljährige Personen, welche den Vorrang gemäß Art. 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992 geltend machen wollen, hervor gehen, dass sie eine schwere Behinderung besitzen.

<sup>2</sup> Bei Betreuung von behinderten Personen (Art. 33 Absätze 5 und 7 des Gesetzes Nr. 104/1992) muss aus den Bescheinigungen hervorgehen, dass es sich um eine schwere Behinderung handelt und dass – wie von Art. 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 vorgeschrieben – eine ständige und umfassende Betreuung notwendig ist oder dass Art. 38 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 448/1998 zutrifft. Zu diesem Zweck müssen der Elternteil, der Ehegatte/ die Ehegattin und der einzige Sohn/ die einzige Tochter, welche die Betreuung leisten kann, oder der Bruder/ die Schwester in Vertretung der Eltern (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 233/2005) im Sinne des DPR Nr. 445/2000 erklären, dass die behinderte Person nicht dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung unterbracht ist.